

**Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung
von Niederschlagswasser, Grubenwasser und Abwasser
aus dem Endlager für radioaktive Abfälle,
Schacht Konrad 1, in die Aue
bei Salzgitter-Bleckenstedt**

I. Entscheidung

Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Willy Brandt-Str. 5, 38226 Salzgitter, wird auf den Antrag vom 17.04.1990 in der Fassung der mit Schreiben vom 14.03.1997 vorgelegten Unterlagen EG 62 (Abwasserentsorgung K1 während Errichtung und Betrieb als Endlager für radioaktive Abfälle, Stand 31.07.97, Revision 06) gemäß § 11 i.V. mit § 4 Abs.1 Nr. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG/28/) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S. 806), die gehobene Erlaubnis erteilt, aus dem Endlager für radioaktive Abfälle, Schacht Konrad 1, wie folgt Niederschlagswasser, Grubenwasser und Abwasser in Oberflächengewässer einzuleiten:

Einleitungsstelle 1 - Aue bei Salzgitter-Bleckenstedt

Flur 3, Flurstück 58/4

Rechtswert: 35 96 830; Hochwert: 57 84 070

vom Gelände Schacht Konrad 1

a) Niederschlagswasser bis zu	118 l/s 425 m ³ /h 18.000 m ³ /a
b) Abwasser bis zu	1 l/s 3,6 m ³ /h 86 m ³ /d 9.000 m ³ /a
c) Grubenwasser bis zu	1 l/s 3,6 m ³ /h 86 m ³ /d 10.000 m ³ /a

Die Erlaubnis des Bergamtes Goslar für die Schachanlage Konrad 1 vom 31.08.1992, zuletzt geändert am 05.10.1992, wird durch diese Erlaubnis ersetzt; mit Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Erlaubnis erlischt die Wirksamkeit der bisherigen Erlaubnis.

II. Bestandteile der gehobenen Erlaubnis

Die zu diesem Erlaubnisbescheid gehörenden Antragsunterlagen bestehen aus:

Antragsunterlagen für Schacht Konrad 1 vom 17.04.1990 in der Fassung der EG 62, Stand: 31.07.97, Revision 06.

III. Befristung

Die gehobene Erlaubnis wird für die Einleitung von Niederschlagswasser (I.a)) und Abwasser (I.b)) auf 40 Jahre befristet erteilt. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für das Endlager Konrad.

Die Erlaubnis zur Einleitung von Grubenwasser vom Gelände der Schachanlage Konrad 1 (I.c)) endet mit Inbetriebnahme der Anlagen zur Einleitung von Grubenwasser vom Gelände der Schachanlage Konrad 2.

IV. Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterabfluß) wird ab Inkrafttreten dieser Erlaubnis an der Einleitungsstelle 1 - Aue bei Bleckenstedt - wie folgt festgelegt:

$$\text{JSM} = 19.000 \text{ m}^3/\text{a}.$$

V. Nebenbestimmungen

1. Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind laufend in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und nur von fachlich qualifiziertem Personal zu betreiben und zu warten.

Durch Betriebsanweisungen, regelmäßige Unterweisung des Personals und durch tägliche Kontrollen und Funktionsüberprüfungen ist sicherzustellen, daß die Abwasseranlagen wie in den Antragsunterlagen beschrieben und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Erlaubnis genutzt werden. Ein Betriebstagebuch ist täglich zu führen.

Der Betreiber hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde in einer Betriebsanweisung Abwasser Angaben und Regelungen für die Wartung und Instandhaltung der Abwasseranlagen festzulegen.

Der Betreiber hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde in vorgenannter Betriebsanweisung auch die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen und Schadensfällen zu regeln, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers, auf die Beschaffenheit von Niederschlagswasser und auf Grund- und Oberflächenwasser auswirken können. Die Betriebsanweisung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Abwassereinleitung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen und bei Änderungen fortzuschreiben.

Das Bedienungspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten.

Jährlich bis zum 1.2. des nachfolgenden Jahres sind in Form eines Jahresberichtes die Ergebnisse der Eigenüberwachung mit Bewertung der zuständigen Wasserbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, daß festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

Eine Ausfertigung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis und ein Auszug des Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der Abwasseranlagen, jeweils in der geltenden Fassung, müssen ständig in der für den Betrieb der Abwasseranlagen zuständigen Stelle des Betriebes vorliegen.

2. Anforderungen an die Einleitung

Für die Abwasserbehandlungsanlage gilt die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV in der Neufassung vom 20. September 2001, BGBl. I S. 2440 /13/) unter Berücksichtigung der Anhänge. Entsprechend sind folgende Anforderungen und Überwachungswerte einzuhalten:

Aus der qualifizierten Stichprobe oder der 2-h-Mischprobe im Ablauf der Kläranlage vor Vermischung mit anderen Wassern:

- | | |
|--|----------|
| • Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 100 mg/l |
| • Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅) | 20 mg/l |
| • pH-Wert | 6,0-8,5 |
| • Methylenblauprobe auf Fäulnisfähigkeit nach 5 d: | negativ |

Folgende Parameter werden im Rahmen der staatl. Überwachung bestimmt, ohne daß z.Z. Überwachungswerte festgelegt sind:

- Absetzbare Stoffe
- Ammonium (NH₄-N)
- Nitrat (NO₃-N)
- Nitrit (NO₂-N)
- Anorg. Gesamtstickstoff (N_{ges.anorg.})
- Phosphor (P_{ges.})

3. Wasserwirtschaftliche Eigenüberwachung

3.1 Zulauf der Kläranlage

Probenahme gem. AbwV /13/

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) wöchentlich
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) wöchentlich
- pH-Wert, Temperatur kontinuierlich

3.2 Ablauf der Kläranlage

Erforderliche Probenahmen erfolgen gem. AbwV /13/.

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) wöchentlich
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) wöchentlich
- Absetzbare Stoffe wöchentlich
- Ammonium (NH₄-N) monatlich
- Nitrat (NO₃-N) monatlich
- Nitrit (NO₂-N) monatlich
- Anorg. Gesamtstickstoff (N_{ges. anorg.}) monatlich
- Phosphor (P_{ges.}) monatlich
- pH-Wert kontinuierlich
- Die Ablaufmenge ist kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen (festeingebaut u. selbstschreibend).

4 Gewässerschutzbeauftragter

Gemäß § 40 NWG /28/ hat der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage einen Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragten) zu bestellen. Dessen Aufgaben ergeben sich aus § 41 NWG /28/. Der Beauftragte ist in Zusammenhang mit der Gesamtanlage Endlager Konrad zu berufen. Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde zur Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 42 NWG /28/ anzuzeigen.

5 Abläufe aus Leichtflüssigkeitsabscheidern

Die Abscheider sind in erforderlichem Umfang regelmäßig zu entleeren und zu warten. Die Nachweise hierüber sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Die Leichtflüssigkeitsabscheider fallen in den Geltungsbereich des Anhang 49 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserordnung – AbwV in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. September 2001, BGBl. I S. 2440 /13/.

Aus der Stichprobe ist folgender Überwachungswert einzuhalten:

- Kohlenwasserstoffe gesamt 10 mg/l

Für den Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheidern sind die Anforderungen nach DIN 1999 /195/ gemäß Runderlass des Umweltministeriums vom 22.12.1995 (Nds. MBl. Nr. 8/1996, S. 233) anzuwenden.

6 Sonstige Anforderungen

Für die Drossel vor Einleitung in die Aue ist ein Nachweis zu führen, daß ein möglicher Rückstau für ein 10jähriges Regenereignis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlage oder Anlagenteile hat. Der Nachweis ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich nach Entgegennahme der Gestattung vorzulegen.

Die Erlaubnisnehmerin hat für sämtliche Schäden, die aus der Abwassereinleitung entstehen, zu haften und sich an den Unterhaltungskosten für die Aue unterhalb der Einleitungsstelle zu beteiligen.

7 Anforderungen für die Einleitung von Grubenwasser

Die Chloridfracht des einzuleitenden Grubenwassers darf 75 g/l nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Wertes ist durch kontinuierliche Überwachung der Leitfähigkeit und eine davon abhängige Steuerung der Abflussmenge sicherzustellen. Die Ergebnisse der Leitfähigkeits- und der Abflussmengenmessung sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Wasserbehörde jährlich vorzulegen.

Für das abzuleitende Grubenwasser sind in der qualifizierten Stichprobe (vor Vermischung mit den anderen Abwasserteilströmen) folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Chloridgehalt	75.000 mg/l
CSB	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe	10 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Zink	2,0 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Eisen	3 mg/l
Chrom	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
TOC	- mg/l

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Grubenwasser für die vorgenannten Parameter viermal jährlich zu untersuchen.

VI. Hinweise

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Die gehobene Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, daß nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 7 NWG/28/).
- Die Überwachung gemäß § 61 NWG /28/ erfolgt durch die Bezirksregierung Braunschweig. Diese kann das Nieders. Landesamt für Ökologie beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber zu tragen.

- Anfallende Schlämme, Sandfanggut und andere bei Betrieb und Wartung der Abwasseranlagen anfallenden Rückstände dürfen nur in geeigneten Behältern gesammelt werden. Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes /1/ und den atomrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist mit dem Planfeststellungsbescheid für das Endlager erfolgt.

VII. Zuständige Wasserbehörde

Gemäß § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 09.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 78 /180/), ist die Bezirksregierung Braunschweig als zuständige Wasserbehörde bestimmt worden.

VIII. Begründung

1. Allgemeines

Für den Betrieb der Schachtanlagen Konrad 1 und Konrad 2 als Endlager für radioaktive Abfälle hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Salzgitter, unter dem Datum vom 17.04.1990 zwei Anträge auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 11 NWG /28/ gestellt, die durch die o.g. EG 62 und EG 63 aktualisiert und ergänzt wurden.

Die Anträge beziehen sich auf das Einleiten von Abwasser, Grubenwasser und Niederschlagswasser aus den Anlagen Schacht Konrad 1 und Schacht Konrad 2 in dort vorhandene Oberflächengewässer.

Für die derzeit bereits vorgenommene Einleitung von Grubenwasser, Fäkalabwasser und Niederschlagswasser vom Gelände Schacht Konrad 1 wurde durch das Bergamt Goslar am 31.08.1992 eine neugefaßte Erlaubnis erteilt, die letztmalig durch Bescheid vom 05.10.1992 geändert wurde.

Durch die Umgestaltung und Umnutzung der beiden Schachtanlagen Konrad 1 und 2 zu einem Endlager für radioaktive Abfälle entsprechen die zukünftigen Gewässerbenutzungen nicht mehr den in der o.g. Erlaubnis zugrunde gelegten Verhältnissen, so daß jeweils neue wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind. Die o.g. Anträge vom 17.04.1990 tragen dieser Änderung Rechnung.

Die vom Antragsteller angestrebte weitere Nutzung der vom Bergamt für die Schachtanlage Konrad 1 erteilten Erlaubnis für die Reinigung und Ableitung des Schmutzwassers während des Endlagerbetriebes ist nicht möglich. Ursprünglich vorgesehen für eine Übergangszeit bis zum Anschluß an die Kanalisation der Stadt Salzgitter ist jetzt mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht eine dauerhafte, Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers einbeziehende Nutzung geplant.

Um einen diesen Zeitraum abdeckende, durch die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gesicherte Rechtsposition auch für diesen Benutzungstatbestand zu erreichen, ist diese Benutzung in der Erlaubnis für die Anlage Konrad 1 neu zu regeln (I.b). Mit der Neuerteilung werden Bestimmungen der Erlaubnis des Bergamtes gegenstandslos, die einer weiteren Einleitung entgegenstehen (siehe dort 2.11) oder nicht mehr zutreffend sind (z.B. Zuständigkeiten). Entsprechend den Anforderungen an die Schmutzwassereinleitung von Konrad 2 sind die Überwachungswerte soweit erforderlich angepaßt.

Die ebenfalls mit der Erlaubnis des Bergamtes Goslar gestattete Einleitung von Grubenwasser wird neu geregelt (I.c). Die Einleitmenge ist gegenüber der Erlaubnis des Bergamtes Goslar reduziert auf die für den Endlagerbetrieb erforderliche Menge von 10.000 m³/a, die in den Anträgen vom 17.04.90 angegeben ist. Die Überwachungswerte sind an die Überwachungswerte angepaßt, die auch für die Einleitung des Grubenwassers von der Anlage Konrad 2 festgelegt sind.

Nach Fertigstellung der Abwasseranlagen auf dem Gelände Konrad 2 erlischt diese hier unter I.c) genannte Erlaubnis.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 NWG /28/ sind erfüllt. Gemäß § 11 Abs. 1 NWG /28/ kann eine Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn daran ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht. Die gehobene Erlaubnis kommt vor allem für Abwassereinleitungen in Betracht, weil für diese gemäß § 13 Abs. 1 NWG /28/ keine Bewilligungen erteilt werden dürfen.

Da diese Erlaubnis notwendiger Bestandteil für die Errichtung und den Betrieb des im Bergwerk Konrad geplanten Endlagers für radioaktive Abfälle gemäß § 9a Abs. 3 AtG /4/ ist, hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Erteilung als gehobene Erlaubnis. Es kann hier in Anbetracht des Umfangs des Vorhabens und der durch die Verwirklichung des Vorhabens erfüllten hoheitlichen Aufgabe dem Antragsteller nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung auf Benutzung des Gewässers gegenüber Dritten durchzuführen.

Zur Sicherung der Rechtsstellung des Antragstellers als Benutzer sind durch die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis gem. § 11 Abs. 2 NWG /28/ gegenüber dem Erlaubnisinhaber Ansprüche auf Unterlassung wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung ausgeschlossen. Nach der Ermittlung und Berücksichtigung der im Verfahren geltend gemachten Einwendungen soll der Erlaubnisinhaber privatrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung der Benutzung, die dem Vorhaben nachträglich die Grundlage entziehen würden, nicht mehr ausgesetzt sein. Privatrechtliche Ansprüche auf Beseitigung der Störung und Herstellung von Schutzeinrichtungen sind damit nicht ausgeschlossen, der Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.

Bei der Erteilung dieser Erlaubnis wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingingen, geprüft und soweit diese nicht dem Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen, oder sich daraus Nachteile für andere Beteiligte ergeben, berücksichtigt. Gründe, die grundsätzlich gegen die Erteilung dieser Erlaubnis sprechen, sind nicht bekanntgeworden.

Die festgelegte Jahresschmutzwassermenge von 19.000 m³/a enthält den Wert von 9.000 m³/a an Schmutzwasser und von 10.000 m³/a an Grubenwasser.

Die hier festgelegte Jahresschmutzwassermenge gilt für den Zeitraum bis zur Verlagerung der Grubenwassereinleitung zur Anlage Konrad 2. Danach ist die Jahresschmutzwassermenge erneut festzusetzen.

8 Zu den Nebenbestimmungen

Die in der Erlaubnis festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig und gerechtfertigt.

Nach § 1 i.V. mit § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz/198/) i.d.F. vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) ist für das Einleiten von Abwasser vom Einleiter eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe richtet sich gem. § 3 Abwasserabgabengesetz /198/ nach der Schädlichkeit des Abwassers. Gem. § 4 Abwasserabgabengesetz /198/ hat der wasserrechtliche Bescheid daher die entsprechenden Angaben zu enthalten.

Die Befristung der Erlaubnis (s. III.) ist gesetzlich begründet. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NWG /28/ gilt für die gehobene Erlaubnis § 13 Abs. 5 NWG /28/. Danach ist die Erlaubnis für eine bestimmte angemessene Frist zu erteilen. Die hier gewählte Befristung von 40 Jahren schließt die nach derzeitigem Planungsstand voraussichtliche ca. 40-jährige Betriebsdauer ein, geht also ausnahmsweise über 30 Jahre hinaus, um auch von wasserwirtschaftlicher Seite die Nutzung des Endlagers über den geplanten Zeitraum sicherzustellen.

Für die Gesamteinleitung in die Aue und den Teilströmen Ablauf der biologischen Kläranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider werden Anforderungen in Anlehnung an den Anhang 1, Häusliches und Kommunales Abwasser, und den Anhang 49, Mineralölhaltiges Abwasser, der Abwasserverordnung /13/ gestellt. Grundsätzlich hat gem. § 2 Abs. 1 und 2 NWG /28/ jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben. Als öffentliche Belange des Wohls der Allgemeinheit gelten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung insbesondere der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und die Berücksichtigung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere (§ 2 Abs. 4 u. 5 NWG/28/).

Seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie und anderer Beteiligten werden Gefährdungen für die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch Unfälle mit Fahrzeugen befürchtet.

Im Rahmen dieser Erlaubnis sind nur die Fälle zu beurteilen, die nachteilige Auswirkungen auf das Maß der hier genehmigten Gewässerbenutzungen haben können, z.B. das Freisetzen wassergefährdender Stoffe, die über die Regenwasser- oder Schmutzwasserkanalisation in Oberflächengewässer gelangen können.

Entsprechend den Antragsunterlagen und ergänzt durch die Nebenbestimmungen in dieser Erlaubnis sind eine Vielzahl von vorbeugenden und Sofortmaßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, derartige Schadensfälle zu verhindern bzw. die Auswirkungen solcher Schadensfälle auf die Oberflächengewässer zu vermeiden. Hierzu gehören die Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Bedienungspersonals, die regelmäßige Unterweisung des Bedienungspersonals, die Erstellung von Betriebsanweisungen und Alarmplänen (V.1), die Benennung eines Gewässerschutzbeauftragten (V.4).

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist zu bestellen, weil in diesem Fall von einer wasserwirtschaftlich bedeutsamen Einleitung auszugehen ist, obwohl die zulässige tägliche Einleitungsmenge mit 86 m³ Abwasser und 86 m³ Grubenwasser deutlich unter 750 m³ liegt. Die Besonderheit der Anlage als Bestandteil des Endlagers für radioaktive Abfälle, die Beschaffenheit des Abwassers sowie mögliche Verunreinigungen und die damit verbundene Schwierigkeit der Abwasserbehandlung erfordern diese Anordnung im Interesse des Gewässerschutzes.

Wegen der betrieblichen Zusammenhänge ist es anzustreben, daß ein Gewässerschutzbeauftragter in Personalunion mit dem in der Zulassung für die Einleitung in die Aue bei Üfingen aus dem Schacht Konrad 2 genannten Beauftragten agiert. Die Bestellung ist für jede einzelne Erlaubnis vorzunehmen.

Das Einhalten der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen kann im Rahmen der betriebsinternen Tätigkeit und Eigenüberwachung nur von einem ausreichend fachkundigen und zuverlässigen Gewässerschutzbeauftragten sichergestellt werden. Gemäß den Antragsunterlagen sind außerdem umfangreiche bauliche Maßnahmen vorgesehen, die das unbeabsichtigte und unkontrollierte Einleiten von Abwasser sowie wassergefährdenden und gefährlichen Stoffen in die Oberflächengewässer wirksam verhindern können. Für die Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände Schacht Konrad 1 wurde in der Erlaubnis nur die Menge berücksichtigt (118 l/s), die durch die Drosselanlage tatsächlich abgeleitet werden kann. Die Einleitung von Grubenwässern aus Schacht Konrad 1 wird antragsgemäß zum Schacht Konrad 2 verlagert, sobald dafür die baulichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen zur Einleitung von Grubenwasser (V.7) sind für die Übergangszeit angelehnt an die bergamtliche Erlaubnis festgelegt. Dabei wurde die Einleitmenge dem Antrag für den Endlagerbetrieb entsprechend an die tatsächlich erforderliche Menge von 10.000 m³/a angepaßt. Die Überwachungswerte wurden ebenfalls dem heutigen Stand angepasst. Gemäß Niedersächsischem Fließgewässerschutzsystem ist die (Aue-)Erse "Nebengewässer" der Fuhse, die als "Fließgewässer 1. Priorität" eingestuft wurde. Eine Beeinträchtigung der Gewässergüte ist durch diese punktförmige Einleitung aufgrund der erlaubten Abwassermenge und -beschaffenheit nicht zu erwarten. Diese Erlaubnis steht somit den erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Fließgewässerschutzprogramms nicht entgegen.

Die Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis bedeuten gleichzeitig den Verzicht auf die bisher durch das Bergamt Goslar erteilte Erlaubnis, da für die ausgeübte Benutzung nur ein Wasserrecht bestehen kann. Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Erlaubnis erlischt daher die Wirksamkeit der bisherigen Erlaubnis.

Die Bestimmung der Bezirksregierung Braunschweig als zuständige Wasserbehörde (Ziffer 7) ist zweckmäßig, weil die mit dieser Erlaubnis geregelte Benutzung der Aue in einem engen betrieblichen Zusammenhang steht mit der Erlaubnis, die für die Anlage Konrad 2 erteilt ist. Für diese Erlaubnis ist die Bezirksregierung Braunschweig zuständige Wasserbehörde. Da Konrad 1 und Konrad 2 Bestandteile eines Vorhabens sind, ist es folgerichtig, die wasserrechtliche Zuständigkeit zusammenfassend einer Behörde zu übertragen. Ein weiterer Grund für diese Zuständigkeitsregelung ist dadurch gegeben, dass die Abwassereinleitung aus dem Bereich des Endlagers Schacht Konrad in die Aue eng verzahnt ist mit der Abwassereinleitung in die Aue aus dem Bereich Salzgitter-Flachstahl GmbH. Die Wasserführung der Aue wird maßgeblich durch die Abwassereinleitung aus dem Bereich Salzgitter –Flachstahl GmbH bestimmt. Bei Unterschreitung bestimmter Wasserstände in der Aue darf aber Abwasser aus dem Bereich Endlager Schacht Konrad 2 nicht eingeleitet werden. Da die Bezirksregierung Braunschweig zuständige Wasserbehörde für die Salzgitter-Flachstahl GmbH ist, ist es folgerichtig, daß sie auch für das Wasserrecht des Endlagers Schacht Konrad zuständig wird.